

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 3. Dezember 1991

223. Stück

620. Bundesgesetz: 8. Handelskammergesetznovelle
(NR: GP XVIII IA 228/A AB 246 S. 44. BR: AB 4129 S. 546.)

620. Bundesgesetz, mit dem das Handelskammergesetz 1946, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1983, geändert wird (8. Handelskammergesetznovelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderung des Handelskammergesetzes

Das Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch die 7. Handelskammergesetznovelle, BGBl. Nr. 663/1983, wird wie folgt geändert:

1. Verfassungsbestimmung.

§ 1 Abs. 1 gilt als einfachgesetzliche Bestimmung.

2. Dem § 3 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Mitglieder sind ferner alle Holdinggesellschaften, zu deren Bereich zumindest ein Mitglied gemäß Abs. 2 gehört. Die Mitgliedschaft ist nur hinsichtlich der Mitglieder nach Abs. 2 gegeben. Die Eintragung einer Holdinggesellschaft im Firmenbuch gilt als Berechtigung im Sinne des Abs. 2.“

(4) Unternehmungen im Sinne der Abs. 2 und 3 müssen nicht in der Absicht betrieben werden, einen Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteile zu erzielen.“

3. Im § 4 Abs. 1 lit. d wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Es wird folgende lit. e angefügt:

„e) die Tätigkeit der in der Vollversammlung vertretenen Wählergruppen zu unterstützen.“

4. Im § 5 entfällt die lit. e; lit. f lautet:

„f) die Errichtung eines Ständigen Schiedsgerichts für Streitigkeiten, bei denen alle Vertragsparteien, die die Schiedsvereinbarung geschlossen haben, zum Zeitpunkt des Ab-

schlusses dieser Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten.“

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Gesetzentwürfe sind vor ihrer Einbringung in die gesetzgebende Körperschaft, besonders wichtige Verordnungen (Kundmachungen), die Interessen und Fragen berühren, deren Vertretung den Landeskammern oder deren Fachgruppen zukommt, vor ihrer Erlassung den Landeskammern unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.“

6. § 9 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Präsidium jeder Landeskammer besteht aus dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten. Es wird in Fällen besonderer Dringlichkeit gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das zuständige Organ tätig und besorgt die laufenden Geschäfte von besonderer Bedeutung.“

7. Im § 9 Abs. 2 werden die Worte „und weiteren Mitgliedern gemäß § 96 a“ angefügt.

8. Im § 9 Abs. 5 wird das Wort „Kammeramtsdirektor“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.

9. Im § 11 Abs. 1 werden die Worte „Mitglieder der zur Sektion gehörigen Fachgruppenausschüsse (§ 30)“ durch die Worte „zur Sektion gehörigen Kammermitgliedern“ ersetzt. Es wird der Satz angefügt: „Hinzu kommen die gemäß § 88 Abs. 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 entsandten Mitglieder von Sektionsleitungen.“

10. Im § 11 Abs. 2 wird angefügt: „Die Bezirksstellenobmänner gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme an.“

11. Im § 11 Abs. 4 wird in lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. j angefügt:

„j) Beschlussfassung über die Errichtung von Fachgruppen und den Widerruf der Errichtung.“

12. Im § 11 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Mindestens 200 Mitglieder sind berechtigt, an die Vollversammlung Vorschläge zu richten und Anträge zu stellen. Ein Vertreter dieser Mitglieder ist berechtigt, an den diesbezüglichen Beratungen in der Vollversammlung und in jenem Organ, dem die Angelegenheit zur Entscheidung zugewiesen wird, teilzunehmen. Der Präsident hat solche Vorschläge und Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung zu setzen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (§ 54).“

13. § 14 lautet:

„Bezirksstellen

§ 14. (1) Die Bezirksstellen haben bestimmte, ihnen durch die Geschäftsordnung zugewiesene Aufgaben ihrer Landeskammer innerhalb eines politischen Bezirkes zu besorgen. Ob Bezirksstellen zu errichten sind, entscheidet der Vorstand unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit der einzelnen Bezirksstellen für eine wirksame Mitgliederbetreuung. Der Bezirksstelle steht ein Ausschuß vor, der aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Bezirksstellenausschüsse wird vom Vorstand unter Bedachtnahme auf die Zahl der Kammermitglieder im Bezirksstellenbereich und die Bedeutung der Wirtschaft in diesem Bereich festgelegt. Die Mitglieder des Bezirksstellenausschusses werden vom Vorstand berufen, wobei die Summe der Mandate den einzelnen Wählergruppen nach dem Ergebnis der Wahlen in die Landessektionsleitungen zuzuordnen ist; einer Wählergruppe darf in einem Bezirksstellenausschuß nur dann ein weiteres Mandat zugeordnet werden, wenn sie in sämtlichen Bezirksstellenausschüssen mit einem Mandat berücksichtigt ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Zuordnung weiterer Mandate. Wählergruppen, die danach nicht zu berücksichtigen sind, aber mindestens 5 vH der Stimmen auf sich vereinigt haben, können in jeden Bezirksstellenausschuß je ein Bezirksstellenausschußmitglied mit beratender Stimme entsenden.

(2) Der Bezirksstellenausschuß wählt aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes den Bezirksstellenobmann. Die Wahl ist geheim.

(3) Zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben haben sich die Fachgruppen der Bezirksstellen zu bedienen, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.“

14. Im § 15 wird das Wort „Kammeramt“ jeweils durch das Wort „Kammerdirektion“ ersetzt.

15. Im § 16 werden die Worte „des Kammeramtes“ durch die Worte „der Kammerdirektion“ und die Worte „Dem Kammeramt“ durch die Worte

„Der Kammerdirektion“ ersetzt. In Z 2 entfällt der Klammerausdruck „(§ 3 Abs. 2)“.

16. Im § 16 lautet die Z 5:

„5. die Ausstellung von Zeugnissen über rechtlich bedeutsame Tatsachen des Geschäftslebens, insbesondere die Ausstellung von Zeugnissen über den Ursprung einer Ware (Ursprungszeugnis) und die Ausstellung von Zeugnissen über den Bestand von Handelsgebräuchen;“

17. Im § 17 wird das Wort „Kammeramtsdirektor“ jeweils durch das Wort „Direktor“ ersetzt. Ferner werden die Worte „des Kammeramtes“ durch die Worte „der Kammerdirektion“ ersetzt.

18. Im § 19 lautet der Abs. 3:

„(3) Die Erstattung von Vorschlägen, Berichten und Gutachten an die Bundesregierung, die Pflege der Beziehungen zu ausländischen Interessenvertretungen sowie die Errichtung eines Ständigen Internationalen Schiedsgerichts für Streitigkeiten, bei denen nicht alle Vertragsparteien, die die Schiedsvereinbarung geschlossen haben, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, fällt in den Wirkungsbereich der Bundeskammer.“

19. Im § 19 Abs. 4 lit. b werden nach dem Klammerausdruck „(§ 59)“ die Worte „einschließlich der diesbezüglichen haushaltsmäßigen Erfordernisse der nach diesem Bundesgesetz gebildeten Körperschaften“ eingefügt.

20. Im § 20 lit. g wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Es wird angefügt:

- „h) das Kuratorium des Wirtschaftsförderungsinstituts,
- i) der Bundespersonalausschuß (§ 59 Abs. 1),
- j) der Kontrollausschuß.“

21. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Obmännern der Sektionen der Bundeskammer und den Präsidien der Landeskammern sowie weiteren Mitgliedern, die in sinngemäßer Anwendung des § 96 a bestellt werden.“

22. Im § 24 Abs. 3 lautet der erste Satz: „Alle Fachverbände der Industrie, des Gewerbes und Handwerks sowie des Handels entsenden zusammen je zehn und alle Fachverbände des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens, des Verkehrs und des Fremdenverkehrs je sechs Delegierte.“

23. Im § 24 Abs. 4 lautet die lit. b:

- „b) Erlassung der Schiedsgerichtsordnungen nach § 5 lit. f und § 19 Abs. 3;“

24. Im § 24 Abs. 4 lit. n wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Es wird folgende lit. o angefügt:

„o) die Tätigkeit der im Kammertag vertretenen Wählergruppen zu unterstützen.“

25. § 28 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Generalsekretär wird durch das Präsidium der Bundeskammer bestellt. § 17 Abs. 1 erster Satz gilt sinngemäß.“

26. Im § 29 Abs. 3 wird im dritten Satz das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt. Der vierte Satz lautet: „Die Landeskammern (§ 11 Abs. 4 lit. j) beschließen, welche Fachgruppen zu errichten sind; der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Vorstand der Bundeskammer.“

27. Im § 30 lautet Abs. 3:

„(3) Der Ausschuß besteht aus mindestens 5 und höchstens 40 Mitgliedern.“

28. Im § 30 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt: „Die Fachgruppentagung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es verlangt.“

29. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1 und 4 gelten sinngemäß.“

30. Im § 32 wird der bisherige Wortlaut zu Abs. 1. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Fachverbände gelten mit dem Inkrafttreten der in Abs. 1 vorgesehenen Verordnung als errichtet.“

31. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„Weitere Aufgaben der nach dem Handelskammergesetz errichteten Körperschaften

§ 32 a. Die Kammern, Fachgruppen und Fachverbände unterstützen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches, soweit dem nicht gemeinsame Interessen entgegenstehen, auch einzelne Mitglieder und vertreten die Interessen der von ihnen erfaßten Teilgruppen. Sie können ihre Tätigkeit auf den Nachwuchs, ehemalige Mitglieder und auf die Angehörigen der Mitglieder erstrecken.“

32. § 33 lautet:

„Führung der Bezeichnung Kammer

§ 33. (1) Die Führung der Bezeichnung Kammer mit einem auf die Wirtschaft oder auf einen Wirtschaftszweig hinweisenden Zusatz, wie Handelskammer, Kammer für Gewerbe usw., durch andere Organisationen als die nach diesem Gesetz errichteten Kammern (Bundeskammer) der gewerblichen Wirtschaft ist nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Genehmigungswerber eine

Tätigkeit von größerer wirtschaftlicher Bedeutung erwarten läßt und Verwechslungen mit den nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften ausgeschlossen werden können. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Bundeskammer zu hören. Die unbefugte Führung der Bezeichnung Kammer ist verboten und strafbar.

(2) Die Genehmigung ist bei mißbräuchlicher Verwendung der Bezeichnung Kammer zu widerrufen, ferner dann, wenn nicht mehr alle Voraussetzungen für ihre Erteilung gegeben sind.“

33. Im § 35 wird folgender Satz angefügt: „Ausgenommen von der Zugehörigkeit zur Sektion Gewerbe und Handwerk sind ständig von einem Auftraggeber betraute Warenpräsentatoren sowie Holdinggesellschaften, soweit sie nach der überwiegenden Erwerbstätigkeit der von ihnen erfaßten Unternehmungen einer anderen Sektion zuzuordnen sind.“

34. Im § 37 wird folgender Satz angefügt: „Der Sektion Handel gehören ferner die Videotheken und die ständig von einem Auftraggeber betrauten Warenpräsentatoren an.“

35. Im § 38 wird nach dem Wort „Lottokollekturen“ ein Beistrich gesetzt. Es treten an die Stelle der Worte „und von Geschäftsstellen der Klassenlotterie“ die Worte „von Geschäftsstellen der Klassenlotterie sowie der Unternehmungen für Ausspielungen nach §§ 6 bis 12 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989.“

36. Im § 44 werden im zweiten Satz nach dem Wort „Fachgruppen“ die Worte „und die Sektionen der Landeskammern“ eingefügt.

37. § 45 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Landeskammern. Das Wahlrecht juristischer Personen, offener Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragener Erwerbsgesellschaften wird durch mit Firmenvollmacht ausgestattete Vertreter ausgeübt.“

38. Im § 45 lauten die Abs. 2 bis 6 wie folgt:

„(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind alle physischen und juristischen Personen sowie offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragenen Erwerbsgesellschaften, über deren Vermögen ein Konkurs- oder hinsichtlich derer ein Ausgleichsverfahren eröffnet ist oder bei denen innerhalb der letzten zwei Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vermögens abgewiesen wurde.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und seiner Ausübung nach Abs. 1, zweiter Satz, sind ferner alle physischen Personen,

a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) die vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sind oder bei Besitz der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen wären.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten (Abs. 1 und Abs. 2) österreichischen Staatsbürger, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, wenn die das Wahlrecht begründende Berechtigung durch den Wahlwerber bzw. durch die juristische Person, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft sowie eingetragene Erwerbsgesellschaft, deren Vertreter gewählt werden soll, ausgeübt wird. Zur Ausübung eines Saisonbetriebes berechnete Personen sind nur wählbar, wenn sie ihre Berechtigung in den letzten zwölf Monaten wenigstens zeitweise ausgeübt haben.

(5) Die Wahlberechtigung nach Abs. 1 und Abs. 2 sowie die Wählbarkeit nach Abs. 3 und Abs. 4 richten sich nach den Verhältnissen am Stichtag (§ 78 Abs. 4).

(6) Die Wiederwahl in ein und dieselbe Funktion als Individualorgan, ausgenommen die eines Vorsteher-Stellvertreters einer Fachgruppe, ist für die unmittelbar folgende Funktionsperiode nur zweimal zulässig. Wurde die Funktion nur während eines Zeitraums von höchstens der Hälfte der Funktionsperiode ausgeübt, bleibt diese Funktionsausübung unberücksichtigt.“

39. Im § 47 Abs. 3 wird an Stelle des letzten Satzes folgendes angefügt:

„Die ihnen bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Auslagen werden in der Art und dem Ausmaß vergütet, wie es der Vorstand der Bundeskammer festlegt. Aufwandsentschädigungen als pauschalierter Auslagenersatz und Funktionsentschädigungen können nur Funktionären mit größerer Inanspruchnahme durch die Funktion gewährt werden. Die nähere Regelung trifft der Vorstand der Bundeskammer mit Genehmigung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Der Vorstand hat dabei insbesondere auf das Ausmaß der zeitlichen Inanspruchnahme, die Mitgliederzahl der betreffenden Körperschaft sowie deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Bedacht zu nehmen. Die Funktionsentschädigung des Präsidenten der Bundeskammer darf zwei Drittel des Anfangsbezugs des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten einschließlich Auslagenersatz nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigungen und Funktionsentschädigungen der anderen Funktionäre sind angemessen abgestuft unter der Funktionsentschädigung des Präsidenten der Bundeskammer festzusetzen. Aufwandsentschädigungen und Funktionsentschädigungen gebühren nicht mehr als zwölfmal pro Jahr; Abfertigungen und Ruhe- oder Versorgungsgenüsse sind nicht-vorgesehen.“

40. § 47 Abs. 4 lautet:

„(4) Einzelorgane und Mitglieder von Kollegialorganen, bei denen nachträglich Umstände eintre-

ten, die ihre Wählbarkeit ausschließen, sind von der zuständigen Hauptwahlkommission abzurufen. Wurden wegen Inanspruchnahme einer Sozialversicherungspension die Berechtigungen nach § 3 zurückgelegt oder andere die Wählbarkeit begründende Tätigkeiten eingestellt, ist eine Abberufung erst sieben Monate ab dem Erlöschen sämtlicher Berechtigungen sowie der Einstellung der betreffenden Tätigkeiten zulässig. Einzelorgane und Mitglieder von Kollegialorganen, bei denen nachträglich Umstände bekanntwerden, die ihre Wählbarkeit bereits im Zeitpunkt der Wahl ausgeschlossen haben, oder die sich eine grobliche Verletzung oder Vernachlässigung ihrer Pflichten zuschulden kommen lassen, sind von der Aufsichtsbehörde abzurufen.“

41. Im § 47 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt: „Die Hauptwahlkommission hat von der Fortsetzung des Wahlverfahrens abzusehen, diese Tatsache zu verlautbaren und das betreffende Einzelorgan als gewählt zu erklären.“

42. Im § 47 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Jedem gewählten Einzelorgan kann vom Kollegialorgan, das es gewählt hat, das Mißtrauen ausgesprochen werden. Damit endet die Funktion des Einzelorgans. Ein diesbezüglicher, mit Gründen versehener Antrag ist auf die Tagesordnung des Kollegialorgans zu setzen, wenn er spätestens drei Wochen vor der Sitzung eingelangt ist, andernfalls auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Es ist zunächst über die Zulassung des Antrags abzustimmen. Die Abstimmung über den Antrag selbst ist frühestens zwei Monate nach Zulassung des Antrags zulässig. Für beide Abstimmungen ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erforderlich. Stimmen bei der Abstimmung über den Antrag so viele Mitglieder des Kollegialorgans dagegen wie der einfachen Mehrheit der Mitglieder jener Wählergruppe entspricht, welcher das Individualorgan angehört, ist der Antrag abgelehnt.“

43. Im § 51 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Der Fachverbandstag ist ferner dann beschlußfähig, wenn die Einladung samt der Tagesordnung an die Mitglieder des Fachverbandstages mindestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin mittels bescheinigter Postsendung ergangen ist.“

44. Im § 52 Abs. 2 lautet der erste Satz: „Er ist der gesetzliche Vertreter der Landeskammer (Bundeskammer), er leitet und überwacht ihre gesamte Geschäftsführung und besorgt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht das Präsidium betreffen.“

Im zweiten Satz wird das Wort „Kammeramtsdirektor“ durch das Wort „Direktor“ ersetzt.

45. Im § 57 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz eingefügt: „Hat ein Kammermitglied gemeinsam

mit einem oder mit mehr als einem anderen Kammermitglied eine Arbeitsgemeinschaft auf Dauer gebildet, so wird die Umlage durch die Arbeitsgemeinschaft entrichtet.“

46. Im § 57 a Abs. 4 entfallen im 1. Satz die Worte „nach § 3 Abs. 2“. Der vorletzte und der letzte Satz werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Grundumlage ist unbeschadet der Bestimmung des letzten Satzes des Abs. 6 eine unteilbare Jahresumlage; sie ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt.“

47. Im § 57 a lautet der Abs. 6:

„(6) Wird die Grundumlage mit einem festen Betrag nach Abs. 5 lit. b festgesetzt, so ist sie von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. In den Fällen des Abs. 5 lit. a kann die Grundumlage ausgehend von der Bemessungsgrundlage in einem Hundert- oder Tausendsatz der Bemessungsgrundlage oder mit festen Beträgen festgesetzt werden. Wird die Grundumlage in einem Tausendsatz von der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich der Zulagen oder in einem Tausendsatz von der Umsatzsumme festgesetzt, so darf sie nicht mehr als 15 vT der Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme einschließlich der Zulagen bzw. nicht mehr als 5 vT der Umsatzsumme betragen; bei allen anderen variablen Bemessungsgrundlagen darf die Grundumlage jedenfalls nicht mehr als 5 vT der Umsatzsumme betragen. Wird die Grundumlage in einem festen Betrag festgesetzt (Abs. 5 lit. b), darf sie 90 000 S, und zwar auch in doppelter Höhe des Normalsatzes, nicht übersteigen. Für ruhende Berechtigungen und für Verpächter ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen. Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.“

48. Im § 57 b wird im Abs. 1 nach dem zweiten Satz eingefügt: „Die Beschlußfassung über die Eintragungsgebühren beim Gemischtwarenhandel obliegt der Landeskammer nach Anhörung der Sektion Handel.“

49. Im § 57 b lautet der Abs. 2:

„(2) Der Normalsatz der Eintragungsgebühr beträgt, und zwar auch beim Gemischtwarenhandel, höchstens 5 000 S. Die Eintragungsgebühr ist von natürlichen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe zu

entrichten, von Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereinen und allen anderen juristischen Personen in doppelter Höhe. Die Eintragungsgebühr ist bei Erlangung einer zweiten und dritten Mitgliedschaft zur selben Fachgruppe (zum selben Fachverband) begründenden Berechtigung nicht, bei jeder weiteren Berechtigung jedoch wieder in voller Höhe zu entrichten. Der Erlangung einer weiteren Berechtigung ist die Anzeige einer weiteren Betriebsstätte gleichzuhalten.“

50. Im § 57 b lautet der Abs. 3:

- „(3) Keine Eintragungsgebühr ist zu entrichten
- a) bei Umwandlungen oder Verschmelzungen, insbesondere bei abgabenbegünstigten Vorgängen nach dem Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969;
 - b) bei befristeten Berechtigungen aus Anlaß der Verlängerung (Erneuerung) der Berechtigungen, sei es vor Ablauf der Frist oder innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nachher; dies gilt auch dann, wenn die erneuerte gleichartige Berechtigung auf einen anderen Standort innerhalb des räumlichen Wirkungsbereiches der Fachgruppe lautet;
 - c) bei Erwerb des Unternehmens des Verpächters durch den Pächter, ferner dann, wenn die Berechtigung des Pächters infolge Verpächterwechsels erneuert werden muß;
 - d) bei Übergang eines Betriebes auf einen Deszendenten, Aszendenten, Ehegatten, ferner auf ein Stief-, Wahl- oder Schwiegerkind, sei es, daß der Betrieb durch Übergabe unter Lebenden oder im Erbweg übergeht; Änderungen der Rechtsform sind unerheblich, wenn es sich bei wirtschaftlicher Betrachtung um einen Übergang im vorstehenden Sinn handelt;
 - e) bei Wiedererlangung der Berechtigung(en) nach Erlangung einer Alters- oder Erwerbsunfähigkeitspension (§ 249 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der jeweils geltenden Fassung);
 - f) bei Verlegung eines Betriebes von einem Bundesland in ein anderes.“

51. Im § 57 b wird folgender Abs. 3 a angefügt:

„(3 a) Für ambulante Unternehmungen, die der Sektion Fremdenverkehr angehören, ist bei Nachweis der Entrichtung der Eintragungsgebühr im Bereich einer Landeskammer anlässlich der Erlangung einer gleichartigen Berechtigung im Bereich einer anderen Landeskammer einmalig eine Eintragungsgebühr in der Höhe von zehn Prozent der für Unternehmungen der gleichen Art festgesetzten Eintragungsgebühr zu entrichten.“

52. Im § 57 c Abs. 2 lautet die lit. f:

- „f) Gebühren für Sonderleistungen des Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe auf Grund des Güterbeförderungsgesetzes,

BGBI. Nr. 63/1952, in der jeweils geltenden Fassung, und Sonderleistungen für den Fernverkehr (§ 3 Abs. 5 Güterbeförderungsgesetz) auf dem Sektor der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Fahrer- und Unternehmensbetreuung im Ausland.“

53. Im § 57 g Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Gegen den Bescheid der Landeskammer (Sektion Handel) nach Abs. 1 steht binnen zwei Wochen die Berufung an die Bundeskammer offen, gegen deren Entscheidung kein weiteres ordentliches Rechtsmittel zulässig ist.“

54. Dem § 57 g wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Gebühren für Sonderleistungen sinngemäß anzuwenden. Gegen einen Berufungsbescheid einer Landeskammer ist jedoch keine weitere Berufung zulässig.“

55. Im § 57 h Abs. 3 wird nach dem vorletzten Satz eingefügt: „Delegierungsbeschlüsse nach § 53 a sind im Bereich der einzelnen Landeskammern im Mitteilungsblatt der betreffenden Landeskammer, sonst in den Mitteilungsblättern aller Landeskammern zu veröffentlichen.“

56. Dem § 58 Abs. 1 wird angefügt: „Der Kontrollausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Der Vorsitzende darf jener Wählergruppe nicht angehören, die den Präsidenten stellt.“

57. Im § 58 Abs. 2 lautet der erste Satz: „Der Kontrollausschuß wird vom Kammertag nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt, wobei auf jede im Kammertag vertretene Wählergruppe zumindest ein Mandat zu entfallen hat.“

58. § 58 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Kontrollausschuß hat außer der ziffernmäßigen Richtigkeit und Rechtmäßigkeit auch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu prüfen. Er ist berechtigt, bei Meinungsverschiedenheiten mit der betreffenden Kammer den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten anzurufen.“

59. Im § 59 Abs. 1 vierter Satz werden nach dem Wort „Einvernehmen“ die Worte „abgesehen von Versetzungen“ eingefügt. Der fünfte Satz entfällt. Im § 59 Abs. 2 wird das Wort „disziplinärer“ durch das Wort „fachlicher“ ersetzt.

60. Im § 59 werden die Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Bundeskammer gilt hinsichtlich des gesamten in ihrem Bereich, einschließlich der Bundessektionen und Fachverbände, beschäftigten Personals als Betrieb im Sinne des § 34 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974. Dasselbe gilt für jede Landeskammer hinsichtlich des gesamten in ihrem Bereich, einschließlich der Sektionen und Fachgruppen, beschäftigten Personals.

(6) Die Gesamtheit der nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften bildet eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 40 Abs. 4 Arbeitsverfassungsgesetz.“

61. Im § 61 Abs. 1 werden die Worte „des Kammeramtes“ durch die Worte „der Kammerdirektion“ ersetzt.

62. § 61 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufgaben der Wirtschaftsförderungsinstitute sind insbesondere:

- a) allgemeine Wirtschaftsförderung,
- b) technische und betriebswirtschaftliche Wirtschaftsförderung,
- c) Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Messen, Ausstellungen, Musterschauen,
- e) Wirtschaftsförderung in den Bereichen Kunst, Kultur und Design,
- f) berufliche Aus- und Weiterbildung,
- g) Wirtschaftsförderung durch Film und Audiovision.“

63. § 62 lautet:

„Geschäftsführung der Wirtschaftsförderungsinstitute

§ 62. (1) Das Wirtschaftsförderungsinstitut jeder Landeskammer und das Wirtschaftsförderungsinstitut der Bundeskammer werden von je einem Kuratorium verwaltet. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Kurator, dem Sitz und beratende Stimme im Vorstand der Landeskammer (Bundeskammer) zukommt.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums des Wirtschaftsförderungsinstitutes jeder Landeskammer werden von der Vollversammlung auf die Dauer ihrer Funktionsperiode mit mindestens zwei Drittel Mehrheit gewählt. Sie müssen nicht dem Kreise der Mitglieder der Vollversammlung angehören. Ihre Zahl wird in der Geschäftsordnung festgesetzt, die auch die angemessene Berücksichtigung aller Fachgruppen (Fachverbände) bei der Wahl der Kuratoriumsmitglieder zu regeln hat.

(3) Dem Kuratorium des bei der Bundeskammer errichteten Wirtschaftsförderungsinstitutes gehören an:

- a) die Kuratoren der Wirtschaftsförderungsinstitute der Landeskammern;
- b) weitere fünfzehn vom Kammertag mit mindestens zwei Drittel Mehrheit zu wählende Mitglieder, die nicht dessen Mitglieder sein müssen.

Der Kurator darf nicht zugleich Mitglied eines Kuratoriums des Wirtschaftsförderungsinstitutes einer Landeskammer sein.

(4) Jede Landeskammer und die Bundeskammer sorgen im Rahmen ihres Jahresvoranschlages für die Bereitstellung der zur Erfüllung der Aufgaben ihres

Wirtschaftsförderungsinstitutes erforderlichen Mittel. Diese werden vom Kuratorium gemeinsam mit den etwa aufgesparten Vermögenschaften sowie mit sonstigen dem Kuratorium zukommenden Zuwendungen (Subventionen) als Sondervermögen verwaltet und auf Grund eigener Beschlußfassung verwendet. Die Rechnungslegung erfolgt im Rahmen des Rechnungsabschlusses der Landeskammer (Bundeskammer).“

64. Im § 63 wird der bisherige Text zu Abs. 1. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die staatlichen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Kammer der gewerblichen Wirtschaft unverzüglich alle Vorgänge bekanntzugeben, die zur Begründung oder Beendigung einer Mitgliedschaft nach § 3 führen.“

65. § 66 lautet:

„Verschwiegenheits- und Auskunftspflicht

§ 66. (1) Alle Funktionäre und das gesamte Personal der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse der nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Von dieser Verpflichtung hat der zuständige Vorgesetzte auf Verlangen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde zu entbinden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege oder im sonstigen öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die nach diesem Gesetz gebildeten Körperschaften haben ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, in der jeweils geltenden Fassung, vorzugehen.“

66. § 67 lautet:

„Auskunftspflicht der Mitglieder

§ 67. Die Kammermitglieder sind verpflichtet, der Bundeskammer sowie den Landeskammern, Fachverbänden und Fachgruppen, denen sie angehören, Auskünfte über ihre Unternehmungen zu erstatten, soweit diese Auskünfte für die betreffenden

Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Auskünfte müssen rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu erteilt werden.“

67. Dem § 68 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die nach diesem Bundesgesetz errichteten Körperschaften einschließlich der Sektionen und Fachvertretungen sowie die betroffenen Organe und Organwalter Parteistellung sowie das Recht, gegen aufsichtsbehördliche Bescheide vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.“

68. Im § 76 Abs. 3 wird nach dem dritten Satz eingefügt:

„Bezieher einer Pension nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der jeweils geltenden Fassung, gelten als wählbare Personen.“

69. § 78 Abs. 2 lautet:

„(2) In der Wahlkundmachung müssen alle für die Wählergruppen und Wahlberechtigten zur Beteiligung an der Wahl erforderlichen Angaben enthalten sein. Sie muß insbesondere enthalten:

- a) die Aufforderung, daß Wahlvorschläge schriftlich bei der Hauptwahlkommission mindestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag eingereicht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden,
- b) die Bestimmung, daß die Wahlvorschläge mindestens einen Bewerber enthalten müssen und nicht mehr Bewerber enthalten dürfen, als Mandate für Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Vergebung gelangen,
- c) die Bestimmung, daß die Wahlvorschläge von mindestens 2 vH der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von zwei Wahlberechtigten und, wenn die Zahl der Wahlberechtigten 500 übersteigt, von 10 Wahlberechtigten, in jedem Fall höchstens vom sovielten Teil der Wahlberechtigten, als Mandate für Mitglieder zur Vergebung gelangen, unterzeichnet sein müssen; Bruchteile von mehr als 50 vH sind aufzurunden, bis einschließlich 50 vH abzurunden. Neben der Unterschrift ist der Name in Klarschrift auszuweisen.“

70. Im § 78 Abs. 3 entfallen die Worte „von fünf oder“.

71. Im § 78 wird der bisherige Abs. 4 zu Abs. 5. Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Stichtag ist der Tag der Wahlausschreibung. Nach ihm bestimmen sich die Voraussetzungen des Wahlrechtes und der Wählbarkeit.“

72. Im § 79 Abs. 1 lautet der zweite Satz:

„Sie beträgt bei Fachgruppen mindestens 5, höchstens aber 40, bei Fachvertretungen mindestens 1, höchstens 4 Mandate und ist unter Berücksichti-

gung der Zahl der Wahlberechtigten sowie der wirtschaftlichen Bedeutung des betreffenden Berufszweiges zu bestimmen.“

73. Im § 80 lautet der Abs. 3:

„(3) Juristische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften haben zur Ausübung des Wahlrechtes eine physische Person zu bevollmächtigen; eine Erklärung über die erteilte Vollmacht hat die physische Person vorzulegen.“

74. Im § 80 entfällt der Abs. 4.

75. Im § 81 lautet der Abs. 2:

„(2) Bei juristischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften ist das passive Wahlrecht nicht an die Person gebunden, durch die das aktive Wahlrecht ausgeübt wird. Wählbar ist auch jeder andere Gesellschafter, jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied bzw. jeder andere Geschäftsführer oder Prokurist der juristischen Person, Personengesellschaft oder eingetragenen Erwerbsgesellschaft, sofern diese juristische Person, Personengesellschaft oder eingetragene Erwerbsgesellschaft für den Betreffenden eine firmenmäßig gezeichnete Einverständniserklärung ausstellt. Die Einverständniserklärung ist unwiderruflich. Sie erlischt jedoch bei Ausscheiden des Mandatars (Bewerbers) aus der betreffenden juristischen Person bzw. Gesellschaft.“

76. Im § 81 entfällt der Abs. 3.

77. Im § 84 Abs. 1 entfallen die Worte „fünf oder“.

78. Im § 84 lautet der Abs. 2:

„(2) Die Wahlvorschläge müssen von der in der Wahlkundmachung angeführten Mindestzahl von Wahlberechtigten unter Beifügung des Standortes der Berechtigung unterzeichnet sein. Neben der Unterschrift ist der Name in Klarschrift auszuweisen.“

79. Im § 86 Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für die Ausübung des Rechtes nach Abs. 7 ist eine entsprechende Rubrik vorzusehen.“

80. Im § 86 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) Der Wähler kann auf dem amtlichen Stimmzettel den Namen eines bestimmten Bewerbers der von ihm gewählten Wählergruppe bezeichnen (Vorzugsstimme). Ferner kann der Wähler einen oder mehrere Bewerber der von ihm gewählten Wählergruppe streichen.“

81. Im § 86 wird der bisherige Abs. 7 zu Abs. 8.

82. Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

„Wahlkarten

§ 86 a. (1) Wahlberechtigte, die sich voraussichtlich am Wahltag (an den beiden Wahltagen) an einem anderen Ort als dem der zuständigen

Zweigwahlkommission aufhalten werden, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für jede in Betracht kommende Direktwahl. Der Anspruch ist bei der Hauptwahlkommission der für den Wahlberechtigten zuständigen Landeskommission spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltag schriftlich oder mündlich geltend zu machen. In den Fällen des § 80 Abs. 3 ist schriftlich mitzuteilen, wer zur Ausübung des Wahlrechtes bevollmächtigt wird. Die Hauptwahlkommission hat dem Wahlberechtigten die Wahlkarte samt amtlichem Stimmzettel und Wahlkuvert unverzüglich zu übermitteln.

(2) Eine Wahl mit Wahlkarten ist bei allen Zweigwahlkommissionen im gesamten Bundesgebiet zulässig. Die mit Wahlkarten abgegebenen Stimmzettel sind der Hauptwahlkommission der betreffenden Landeskommission zuzuleiten und von dieser unverzüglich an die zuständigen Wahlkommissionen der betreffenden Landeskommission, wenn aber eine andere Landeskommission zuständig ist, an deren Hauptwahlkommission weiterzuleiten.

(3) Das Ermittlungsverfahren darf im gesamten Bundesgebiet erst dann eingeleitet werden, wenn sämtliche mit Wahlkarten abgegebenen Stimmzettel bei den zuständigen Wahlkommissionen eingelangt sind.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

83. § 88 Abs. 3 lautet:

„(3) Jede Wählergruppe erhält so viele Mandate, als die Wahlzahl in ihrer Stimmensumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei Wählergruppen auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet das Los.“

84. Im § 88 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Hat eine Wählergruppe nach den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 kein Mandat erhalten, kann sie, wenn zumindest 5 vH der abgegebenen gültigen Stimmen auf sie entfallen, einen Bewerber als Ausschußmitglied mit beratender Stimme entsenden. Entfallen auf eine solche Wählergruppe jedoch zumindest 10 vH der abgegebenen gültigen Stimmen, gilt der erste nichtberufene Bewerber als gewählt. Das Mandat wird der im Wahlkatalog festgelegten Mandatszahl hinzugeschlagen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die Wahl der Fachvertreter.

(5) Zunächst erhält der auf der Liste eines veröffentlichten Wahlvorschlags letztgereichte Bewerber (für ein Mandat als Mitglied oder ein Mandat als Ersatzmitglied) einen Punkt, jeder vor ihm gereichte Bewerber entsprechend mehr Punkte (zB der an vorletzter Stelle gereichte Bewerber zwei Punkte). Der erstgereichte Bewerber erhält soviel Punkte, als Bewerber auf der Liste des betreffenden Wahlvorschlags aufscheinen. Jeder Bewerber erhält für jede Eintragung seines Namens auf dem

amtlichen Stimmzettel (Vorzugsstimme) insgesamt soviel Wahlpunkte zugeteilt, wie der erstgereichte Bewerber zunächst erhalten hat. Für jede Streichung werden die dem Bewerber zunächst zugeteilten Wahlpunkte abgezogen. Die Gesamtzahl der Wahlpunkte der einzelnen Bewerber wird durch die Wahlkommission ermittelt. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hiebei nach der Reihenfolge der Wahlpunktezahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Wahlpunkte beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl Wahlpunkte folgt. Hätten nach den vorstehenden Bestimmungen zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandats den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so ist, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden Wählergruppe zufallenden Mandats oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten an diese Wählergruppe zu vergebenden Mandats handelt, die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag maßgebend.“

85. § 92 Abs. 3 lautet:

„(3) Zur Erstattung eines Wahlvorschlags ist jedes Mitglied eines Fachgruppenausschusses (jeder Fachvertreter) berechtigt, sofern es die Zustimmung von mehr als der Hälfte jener Mitglieder des Fachgruppenausschusses (der Fachvertreter), die seiner Wählergruppe angehören, nachweist. Wenn kein anderer Wahlvorschlag erstattet wird, gelten die Listenführer und ihre beiden Nachmänner als Wahlwerber. Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Sie ist geheim.“

86. Im § 92 Abs. 4 lautet der erste Satz:

„Die Bestimmungen des § 88 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.“

87. § 93 Abs. 1 lautet:

„(1) Zugleich mit den Wahlen in die Fachgruppenausschüsse (der Fachvertreter) sind die Wahlen in die Sektionsleitungen durchzuführen. Die Bestimmungen für die Wahlen in die Fachgruppenausschüsse (§§ 78 bis 91) gelten mit der Maßgabe sinngemäß, daß in der Sektion Handel die Wahlzahl unter Außerachtlassung des den Konsumgenossenschaften vorbehaltenen Mandats zu errechnen ist und dieses Mandat dem vom Landesgremium der Konsumgenossenschaften zu entsendenden Vertreter zufällt.“

88. § 93 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Sektionsleitung wird von allen zur Sektion gehörigen Kammermitgliedern gewählt. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Die Mitglieder aus dem Bereich der Konsumgenossenschaften sind in der Sektion Handel nicht wahlberechtigt.“

89. Die §§ 94 und 95 entfallen.

90. Nach § 96 wird folgender § 96 a eingefügt:

„Bestellung weiterer Mitglieder des Vorstands

§ 96 a. Ist eine Wählergruppe, die für die Wahlen in eine, mehrere oder sämtliche Sektionsleitungen einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat, im Vorstand nicht vertreten, kann sie, wenn auf sie zumindest 10 vH der im Bereich aller Sektionen abgegebenen gültigen Stimmen entfallen sind, ein Vorstandsmitglied entsenden. Hat eine solche Wählergruppe weniger als 10 vH, aber zumindest 5 vH der Stimmen erreicht, kann sie ein Vorstandsmitglied mit beratender Stimme entsenden.“

91. § 97 Abs. 2 lautet:

„(2) Im übrigen finden die Bestimmungen des § 92 sinngemäß Anwendung, jedoch gilt hievon abweichend, daß die Wahlvorschläge nicht auf Mitglieder der Vollversammlung beschränkt sind, sondern jedes passiv wahlberechtigte Mitglied wählbar ist und die Wahl des Präsidenten mit dem Erfordernis der unbedingten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorweg durchgeführt wird. Erreicht keiner der Kandidaten die unbedingte Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erreicht haben. Die anderen Mitglieder des Kammerpräsidiums werden sodann nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt, wobei das Mandat des Kammerpräsidenten anzurechnen ist. Zur Erstattung des Wahlvorschlags können sich die Listenführer der in den Sektionsleitungen vertretenen Wählergruppen zusammenschließen.“

92. Nach § 97 lauten die Überschrift sowie die §§ 98 bis 100:

„Teil G

Besetzung der Fachverbandsausschüsse und der Bundessektionsleitungen, Wahlen im Bereich der Fachverbände, Bundessektionen und der Bundeskammer

Besetzung der Fachverbandsausschüsse

§ 98. (1) Nach Durchführung der Wahlen der Fachgruppenausschüsse und der Fachvertreter hat die bei der Bundeskammer gebildete Hauptwahlkommission in sinngemäßer Anwendung des § 76 für jede Sektion eine Wahlkommission zu bestellen.

(2) Die Wahlkommission hat die Mandate der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fachverbandsausschüsse zu besetzen. Die Anzahl der Mitglieder der Fachverbandsausschüsse ist im Wahlkatalog unter Berücksichtigung der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Fachverbände festzusetzen. Sie

beträgt mindestens 6, höchstens aber 40 Mandate. Es ist die gleiche Anzahl von Ersatzmitgliedern zu berufen.

(3) Die Hauptwahlkommission hat jene Wählergruppen, die in der betreffenden Sektion Mandate für Fachgruppenausschußmitglieder oder Fachvertreter erhalten haben, aufzufordern, binnen einer Woche mitzuteilen, ob und bejahendenfalls mit welchen Wählergruppen sie sich zu einer Wählergruppe vereinigen, und die von ihnen für die Besetzung der Mandate vorgesehenen Personen als Besetzungsvorschlag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für Wahlvorschläge einzureichen. Es können nur Personen vorgeschlagen werden, die bei der Wahl der betreffenden Fachgruppenausschüsse und Fachvertreter passiv wahlberechtigt waren oder bei Durchführung einer Wahl gewesen wären.

(4) Die Hauptwahlkommission hat nach Ablauf der in Abs. 3 genannten Frist unverzüglich die Mandate in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 2 und 3 auf die einzelnen Wählergruppen aufzuteilen. § 88 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Namen der Personen, mit denen die Mandate besetzt werden, sind zu veröffentlichen. § 91 ist sinngemäß anzuwenden.

Wahl der Vorsteher der Fachverbände und ihrer beiden Stellvertreter

§ 99. Nach der Veröffentlichung gemäß § 98 Abs. 5 ist die Wahl des Vorstehers und seiner beiden Stellvertreter durchzuführen. Die Bestimmungen des § 92 gelten sinngemäß.

Besetzung der Bundessektionsleitungen

§ 100. (1) Die Bestimmungen des § 98 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Fachgruppen und Fachvertretungen die Fachverbände treten.

(2) Einschließlich des Sektionspräsidiums ist die Sektionsleitung der Sektion Gewerbe und Handwerk, der Sektion Industrie sowie der Sektion Handel mit je 13 und die Sektionsleitung der Sektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Sektion Verkehr und der Sektion Fremdenverkehr mit je 9 Mitgliedern zu besetzen. Hinzu kommen allfällige Mandate nach § 88 Abs. 4. Von den 10 Mandaten der Sektion Handel ist ein Mandat für ein Mitglied des Bundesgremiums der Konsumgenossenschaften vorbehalten. Ein Fachverband soll höchstens durch zwei Mitglieder in der Sektionsleitung vertreten sein.

(3) In der Sektion Handel ist die Wahlzahl unter Außerachtlassung des den Konsumgenossenschaften vorbehaltenen Mandats zu errechnen. Dieses

Mandat fällt dem vom Bundesgremium der Konsumgenossenschaften zu entsendenden Vertreter zu.“

93. § 106 lautet:

„Fristen

§ 106. Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Zustellungen sind die Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, in der jeweils geltenden Fassung, für die Berechnung und den Lauf der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.“

ARTIKEL II

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Sämtliche Fachgruppen und Fachverbände, die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den Bestimmungen der Handelskammer-Wahlordnung in der geltenden Fassung bestehen, gelten als den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß errichtet und ihre Beschlüsse und sonstigen rechtlich bedeutsamen Akte als gesetzmäßig zustande gekommen. Dasselbe gilt auch für jene Fachvertretungen, die durch den Widerruf von Beschlüssen auf Errichtung von Fachgruppen wirksam geworden sind.

(2) Funktionsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Funktioninhabers oder der Funktioninhaberin zum Ausdruck bringt.

(3) Das Wort „Einverleibungsgebühr“ wird im Handelskammergesetz durch das Wort „Eintragungsg Gebühr“ ersetzt. Dasselbe gilt für Wortverbindungen, in denen es verwendet wird.

(4) Wird in diesem Bundesgesetz der Bundesminister oder das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie genannt, ist diese Anführung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zu ersetzen.

(5) Die Worte „Sektion Gewerbe“ werden in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch die Worte „Sektion Gewerbe und Handwerk“ ersetzt. Dasselbe gilt für Wortverbindungen, in denen sie verwendet werden.

ARTIKEL III

Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1992 in Kraft. Die Bestimmungen des Artikels I Z 38, 41, 45 bis 51, 68 bis 92 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Artikel I Z 30 und Artikel II Abs. 1 treten rückwirkend mit 10. Oktober 1946 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, welche die Zusammensetzung von Organen abändern, sind, ausgenommen Art. I Z 56, erst ab der nächsten Funktionsperiode (§ 47 Abs. 1 des Handelskammergesetzes) anzuwenden.

ARTIKEL IV

Verfassungsbestimmung

(1) Zu den Angelegenheiten der Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG zählen gesetzliche Interessenvertretungen aller physischen und juristischen Personen sowie offener Handelsgesellschaften (Kommanditgesellschaften) und eingetragenen Erwerbsgesellschaften, die dem selbständigen Betrieb von Unternehmungen des Gewerbes, der Industrie einschließlich insbesondere des Bergbaues, des Handels einschließlich insbesondere der Tabakver-

schleißer, des Geld-, Kredit- und Versicherungswesens einschließlich insbesondere der Geschäftsstellen der Klassenlotterie und der Lottokollekturen, des Verkehrs einschließlich insbesondere der Unternehmungen des drahtlosen Nachrichtenverkehrs und der Kraftfahrerschulen sowie des Fremdenverkehrs einschließlich insbesondere der Sanatorien, Kuranstalten, Heilbäder, Unterhaltungsstätten mit Musik und anderen Darbietungen, in denen Speisen und Getränke verabreicht werden, Privattheater, Lichtspieltheater, Konzertlokalunternehmungen, Konzert- und Künstleragenturen, Spielbanken und Casinos sowie Schausteller dienen.

(2) Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

ARTIKEL V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des Art. I Z 58 die Bundesregierung betraut.

Waldheim
Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.